

Pflanzengesundheitliche Unternehmeranalyse

Unternehmen:

Stand:

Ermittlung und Überwachung kritischer Punkte im Produktionsablauf und bei der Verbringung von pflanzenpasspflichtiger Ware gemäß Art. 90 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031

I. Risiko der Einschleppung von geregelten Schädlingen in das Unternehmen:			
Nr.		Hoch	Gering Nicht zutreffend
01	Bezug von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen (z. B. Roh- und Halbfertigware, Stecklinge, Edelreiser, Überwinterungspflanzen)		
02	Bezug von nicht zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (z. B. Früchte, Schnittgrün)		
03	Bezug von pflanzlichen Abfällen, Grünschnitt		
04	Bezug von Mutterboden, Kompost, etc.		
05	Kleidung und Arbeitsgeräte von Betriebsangehörigen		
06	Kunden- und Lieferanten-, Beraterbesuche (z. B. Maschinen, Kleidung)		
07	Gebrauchte oder überbetriebliche eingesetzte Maschinen (z. B. Bodennematoden durch Bodenbearbeitungsgeräte)		
08	Natürliche Verbreitung z. B. Bodennematoden durch Flächentausch, Viren aus Hausgärten, Streuobstbeständen, Wald, Hecken, Bakterien über Gießwasser		

Bemerkungen:

II. Folgende Risikominderungsmaßnahmen werden im Unternehmen umgesetzt:

Nr.	Maßnahme	Ja	Nein	Nicht zutreffend
01	Wareneingangskontrolle: Prüfung des Pflanzenpasses und visuelle Untersuchung der angelieferten Ware auf Schaderreger.			
02	Risikoreiche Ware wird nicht angenommen.			
03	Risikoreiche Ware wird räumlich getrennt gehalten.			
04	Mitarbeiter werden auf Schaderreger, Verbreitungswege und Vorsorgemaßnahmen geschult.			
05	Grünabfälle werden so entsorgt, dass das Risiko einer Einschleppung oder Ausbreitung von geregelten Schaderregern gering ist.			
06	Verwendete Erden und Kultursubstrate sind so behandelt, dass das Risiko einer Einschleppung oder Ausbreitung von geregelten Schaderregern gering ist.			
07	Kunden, Lieferanten und Berater werden bei Bedarf auf Schaderreger, Verbreitungswege und Vorsorgemaßnahmen hingewiesen oder haben keinen risikoreichen Kontakt zu der relevanten Ware.			
08	Arbeitsgeräte werden bei Bedarf gereinigt und ggf. auch desinfiziert.			
09	Vermehrungsbestände haben einen ausreichenden Abstand zu risikoreichen Gebieten.			
10	Vermehrungsbestände werden durch intensive Pflanzenschutzmaßnahmen vor geregelten Schaderregern bzw. deren Vektoren geschützt.			

Bemerkungen:

Datum, Unterschrift Unternehmer

Datum, Unterschrift Pflanzengesundheitsinspektor

Erstellt von:

Eingesehen von: